

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
des Containerterminals Ennshafen
Stand 1.4.2007

I) ALLGEMEINES

1. Die nachstehenden AGB gelten ab 01.04.2007. Die bisherigen Bestimmungen verlieren gleichzeitig ihre Wirksamkeit. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Die Bedingungen gelten uneingeschränkt für Unternehmer im Sinne des § 343 UGB und finden im gesamten Ennshafen Anwendung.
2. Ennshafen OÖ GmbH kontrahiert ausschließlich auf Grund der nachfolgenden AGB; dies gilt auch wenn diese bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden. Die AGB gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung von Ennshafen OÖ GmbH durch den Kunden gelten die gegenständlichen Geschäftsbedingungen als vereinbart.
3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn Ennshafen OÖ GmbH sie schriftlich bestätigt. Ein Abgehen von diesem Schriftformgebot ist ebenfalls nur mit schriftlicher Bestätigung durch Ennshafen OÖ GmbH möglich.
4. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird schon jetzt widersprochen und verpflichten Ennshafen OÖ GmbH auch dann nicht, wenn ihnen Ennshafen OÖ GmbH nicht nochmals bei Vertragsschluss widerspricht. Derartige abweichende Bedingungen gelten - wenn sie von Ennshafen OÖ GmbH nicht schriftlich akzeptiert werden - als nicht beigelegt.
5. Soweit diese Bedingungen keine Regelung treffen, gelten ergänzend die „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp)“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung, die auf der Firmen-Homepage unter www.ennshafen.at abrufbar sind.

II) ZUTRITTSBEDINGUNGEN

1. Die im Terminalbüro aufliegenden Zutrittsbedingungen mit den darin verbundenen Auflagen für Besucher des Containerterminals sind zu befolgen.
2. Personen, welche den Betriebsbereich der Ennshafen OÖ GmbH mit Fahrzeugen befahren oder in sonstiger Weise benutzen oder sich dort aufhalten, haben die durch Beschilderung bekannt gemachten Ge- und Verbote einzuhalten und den Weisungen der Mitarbeiter der Ennshafen OÖ GmbH Folge zu leisten.
Bei Umschlagstätigkeiten ist der Aufenthalt unterhalb der Hebezeuge beziehungsweise in deren Schwenkbereich verboten.
3. Das Befahren des Containerterminals mit gefährlichen Gütern ist ohne schriftliche Absprache mit Ennshafen OÖ GmbH nicht gestattet.
4. Lade-, Lösch- und Umschlagsarbeiten sind nur an den dafür gekennzeichneten Standorten durchzuführen. Die Zuweisung erfolgt durch Ennshafen OÖ GmbH.

III) LEISTUNGSUMFANG

1. Das Containerterminal Ennshafen erbringt folgende Leistungen:
 - a. Umschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs;
 - b. Transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten;
 - c. Lagerung von Ladeeinheiten;
2. Gegen zusätzliche Vergütung bietet Ennshafen OÖ GmbH ergänzende Dienstleistungen, wie z. B. Containerreparaturen, an, die jeweils einer gesonderten Vereinbarung bedürfen.
3. Kostbarkeiten, Kühl- und Gefriergüter, leicht zerbrechliche, gefährliche, lose oder besonders sperrige Güter können vom Güterumschlag ausgeschlossen oder unter besonderen Bedingungen umgeschlagen werden.

IV) VERTRAGSABSCHLUSS / RÜCKTRITT

1. Ein Angebot ("Auftrag") an Ennshafen OÖ GmbH hat alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben zu enthalten (das gilt insbesondere für alle Anweisungen über die Behandlung der Güter) und ist schriftlich, per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle zu erteilen.
2. Jeder Auftrag muss den vollständigen Namen beziehungsweise die vollständige Firma des Kunden enthalten, wobei gedruckte oder gestempelte Firmenbezeichnungen zugelassen sind.

3. Ennshafen OÖ GmbH ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den Aufträgen sowie die Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer von Aufträgen zu prüfen, es sei denn, dass die Unterschriften offensichtlich zu Zweifeln Anlass geben.
4. Der Kunde ist drei Wochen an sein Angebot gebunden. Eine schriftliche Auftragsbestätigung der Ennshafen OÖ GmbH erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden gesondert vereinbart ist. Erfolgt eine Auftragsbestätigung und weicht diese vom Auftrag des Kunden ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn Ennshafen OÖ GmbH nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absenden der Auftragsbestätigung eine anders lautende Antwort des Kunden zugeht.
5. Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Kunde diese Geschäftsbedingungen in vollem Umfang.
6. Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen zur ihrer Wirksamkeit jedenfalls der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Ennshafen OÖ GmbH.
7. Abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten, ist Ennshafen OÖ GmbH jedenfalls auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder wenn er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

V) **ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG UND AUFRECHNUNG**

1. Die Leistungen von Ennshafen OÖ GmbH sowie die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen werden nach den jeweils gültigen Tarifen der Ennshafen OÖ GmbH berechnet; Grundlage für die Entgeltberechnung kann auch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Kunden sein.
2. Angebote und Preislisten sind freibleibend und unverbindlich. Die Preise verstehen sich - falls keine Währung ausgewiesen ist - in Euro (€).
3. Alle in der freibleibenden und unverbindlichen Preisliste enthaltenen Dienstleistungen beziehen sich auf die Normalarbeitszeit, die im Terminal Ennshafen wie folgt festgelegt wird:
 - Montag – Freitag: 05.00 – 21.00 Uhr
 - LKW Annahme: 06.00 bis 18.30 Uhr
4. Leistungen der Ennshafen OÖ GmbH sind sofort nach Leistungserbringung zu vergüten, sofern nicht ausnahmsweise schriftlich ein Zahlungsziel vereinbart wird. Ennshafen OÖ GmbH ist jedoch berechtigt, eine zinslose angemessene Vorauszahlung, Anzahlung, Abschlagszahlung oder Teilzahlung zu begehren. Dies gilt insbesondere für langfristige (monatsweise) Lagerungen oder beim Übergang des Verfügungsrechts an Lagergütern. Tritt nach Abschluss des Vertrages ein die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdender Umstand ein, so kann Ennshafen OÖ GmbH Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen.
5. Rechnungen sind – sofern nicht ausnahmsweise schriftlich ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart ist –, sieben (7) Tage nach ihrem Ausstellungsdatum ohne Abzug zahlbar. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens nach Ablauf von fünf (5) Tagen nach Fälligkeit ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist.
6. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Die Zahlung hat bar oder mit Bank- oder Postschecküberweisung zu erfolgen. Ennshafen OÖ GmbH ist nicht verpflichtet, sonstige Zahlungsmittel - insbesondere Wechsel oder Schecks - anzunehmen; eine ausnahmsweise ausdrückliche Annahme erfolgt nur zahlungshalber (nicht aber an Erfüllung Statt), wobei Diskont-, Versteuerungs- und Einziehungsspesen zu Lasten des Kunden gehen und sofort fällig werden. Der Kunde hat diese Beiträge auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.
7. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden dem Kunden ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz, sowie die ortsüblichen Spesen verrechnet. Das Recht von Ennshafen OÖ GmbH, gegebenenfalls einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Im Verzugsfall hat der Kunde weiters die – zweckentsprechend notwendigen - Kosten für Mahnung und Inkasso sowie anwaltlichen Einschreitens zu bezahlen.
8. Schuldner der Entgelte ist der Kunde. Wenn bei Gütern das Verfügungsrecht wechselt, bleibt der Kunde als erster Auftraggeber zahlungspflichtig.
9. Die Mitteilung des Kunden, der Auftrag sei unfrei abzufertigen oder der Auftrag sei für Rechnung eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Kunden gegenüber Ennshafen OÖ GmbH, die Vergütung und die sonstigen Aufwendungen zu tragen.
10. Zurückbehaltungsrechte des Kunden und/oder die Aufrechnung mit einer Gegenforderung, gleich welcher Art auch immer und aus welchem Grund auch immer, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von Ennshafen OÖ GmbH im Einzelfall schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

VI) PFANDRECHT / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

1. Ennshafen OÖ GmbH hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus allen Einrichtungen gegen den Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne der §§ 369 ff UGB an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Containern, Gütern oder sonstigen Werten. Dies gilt auch für nicht konnexe Forderungen. Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nach dem ersten Satz Ansprüche sichert, die durch das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nicht gesichert sind, werden nur solche Container, Güter und Werte erfasst, die dem Kunden gehören.
2. Etwa weitergehende gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte von Ennshafen OÖ GmbH werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
3. Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich einer außergerichtlichen Pfandverwertung zu.
4. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann Ennshafen OÖ GmbH in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen.
5. Verliert der Kunde seine Verfügungsgewalt über Container, Güter oder sonstige Werte, die sich im Besitz der Ennshafen OÖ GmbH befinden, hat Ennshafen OÖ GmbH so lange ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem neuen Verfügungsberechtigten, bis die auf den Containern, Gütern oder sonstigen Werten lastenden Kostenforderungen der Ennshafen OÖ GmbH beglichen sind.

VII) REIHENFOLGE / VERGÜTUNG VON WARTEZEITEN / UNTERBLIEBENE MITWIRKUNGSHANDLUNGEN / HÖHERE GEWALT, VERSPÄTUNG ANDERER LEISTUNGSTRÄGER

1. Alle Aufträge müssen so rechtzeitig vorliegen, dass sie im Rahmen des normalen Betriebsablaufes erledigt werden können. Ennshafen OÖ GmbH führt die in Auftrag gegebenen Arbeiten in von ihr nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmter Reihenfolge aus.
Ohne schriftliche Vereinbarung mit Ennshafen OÖ GmbH besteht ein Anspruch auf Erledigung innerhalb bestimmter Fristen auch dann nicht, wenn Ennshafen OÖ GmbH einen eine Fristbestimmung enthaltenden Auftrag vorbehaltlos entgegengenommen hat. Anderes gilt, wenn zwischen Ennshafen OÖ GmbH und dem Kunden eine bestimmte Frist oder Termin ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Wurde nicht ausdrücklich schriftlich ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, wird Ennshafen OÖ GmbH vor Leistungserbringung die Bereitschaft zum Erbringen der vertraglich definierten Leistung zu einem von Ennshafen OÖ GmbH genannten Zeitpunkt gegenüber dem Kunden bzw. einem von diesem benannten Dritten anzeigen. Der Kunde, bzw. der von diesem benannte Dritte, ist daraufhin verpflichtet, allfällige Mitwirkungshandlungen (z.B. die Gestellung von Transportmitteln, Bereitstellung der Umschlaggüter und ähnliches), zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat, rechtzeitig zu erbringen und die Leistung zum von Ennshafen OÖ GmbH genannten bzw. ausdrücklich schriftlich vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen.
3. Eine bestellte und zum von Ennshafen OÖ GmbH genannten bzw. ausdrücklich schriftlich vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommene Leistung von Ennshafen OÖ GmbH ist voll zu bezahlen, es sei denn, das bereitgestellte Personal bzw. Betriebsmittel konnten anderweitig eingesetzt werden.
4. Hat Ennshafen OÖ GmbH die vertraglich definierte Leistung zum von Ennshafen OÖ GmbH genannten bzw. ausdrücklich schriftlich vereinbarten Zeitpunkt erbracht, nimmt der Kunde die Leistung aber nicht zu diesem Zeitpunkt ab, so ist Ennshafen OÖ GmbH berechtigt, dem Kunden für jede angefangene Stunde Wartezeit einen Stundensatz als pauschalierten Schadenersatz (begrenzt mit dem sich aus Punkt 3. ergebenden Betrag) in Rechnung zu stellen. Der Stundensatz ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifen für die Dienstleistungen der Ennshafen OÖ GmbH. Es bleibt Ennshafen OÖ GmbH unbenommen, einen im Einzelfall "höheren" Schaden anstelle der Schadenspauschale geltend zu machen.
Analoges gilt, wenn der Kunde Mitwirkungshandlungen, z.B. die Zurverfügungstellung von Transportmitteln, Bereitstellung der Umschlaggüter und ähnliches, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat, nicht rechtzeitig, insbesondere nicht fristgemäß erbringt und damit Ennshafen OÖ GmbH bei der Erfüllung ihrer Leistungspflicht behindert oder Ennshafen OÖ GmbH infolge Regens, Sturms, Hochwassers, sonstiger Witterungseinflüsse oder aufgrund einer Verspätung anderer Leistungsträger in der Transportkette an der rechtzeitigen Erbringung ihrer Leistung gehindert ist, ohne dass Ennshafen OÖ GmbH ein Verschulden trifft.

VIII) ZUSTAND DER LADEEINHEITEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

1. Ladeeinheiten im Sinne dieser AGB sind:
 - Großcontainer (nach ISO Normen)
 - Wechselbehälter (nach CEN Normen)
 - Sattelanhänger (nach StVZO).

2. Bei der Auftragserteilung ist vom Kunden zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der Ladeeinheiten den jeweiligen technischen Bedingungen der Umschlaganlage der Ennshafen OÖ GmbH entsprechen müssen.
3. Die Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen und müssen für den Umschlag und die Beförderung im Kombinierten Verkehr geeignet sein.
Ladeeinheiten für den unbegleiteten Kombinierten Verkehr müssen für diesen Verkehr technisch zugelassen worden sein, d. h. dass das Kennzeichen über die Kodifizierung oder bei ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen ("Safety Approval Plate"), gemäß Container Safety Convention (CSC), vorhanden sein muss.
4. Die Güter sind vom Kunden deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften. Alte Kennzeichen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht sein.
5. Der Kunde ist für die Angaben der spezifischen Eigenschaften (Einzelgewichte, Gefährlichkeit, Behandlung usw) des Umschlaggutes verantwortlich. Der Kunde garantiert die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere der Angaben über Art, Menge und Gewicht der Güter.
Ennshafen OÖ GmbH ist ohne diesbezüglichen schriftlichen Auftrag nicht zur Nachprüfung der Angaben des Kunden verpflichtet.
6. Die Container sind ordnungsgemäß verschlossen zu übergeben.
7. Bei gefährlichen Gütern muss der Kunde prüfen, ob ihre Annahme und Umschlag nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zulässig sind und ob hierfür besondere Auflagen bestehen. Er muss gegebenenfalls auf eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene besondere Umschlagsaufsicht im Auftrag gesondert hinweisen. Bei gefährlichem Gut hat der Kunde bei Auftragserteilung Ennshafen OÖ GmbH schriftlich die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.
Handelt es sich um Gefahrgut oder um sonstige Güter, für deren Umschlag oder Lagerung besondere gefahrgutrechtliche und umgangsrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Kunde die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen und für die vollständige Übermittlung aller relevanten Angaben Sorge zu tragen.
Güter, welche den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht unterliegen, von denen jedoch aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren beim Umschlag oder der Lagerung ausgehen können, sind in den Aufträgen durch ausdrücklichen Hinweis auf diese Eigenschaften zu kennzeichnen. Bei überwachungspflichtigen und besonders überwachungspflichtigen Gütern ist Ennshafen OÖ GmbH der Umfang der Überwachungspflicht sowie die genaue Art des Gutes schriftlich mitzuteilen.
8. Ohne diesbezüglichen schriftlichen Auftrag ist Ennshafen OÖ GmbH weder zur Nachprüfung der Angaben des Kunden verpflichtet, noch zur Prüfung des Gutes, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung, sowie der übergebenen Dokumente.
Das Containerterminal Ennshafen ist aber berechtigt, die Ladeeinheiten bei der Übernahme - während sich diese noch auf dem Anlieferfahrzeug befinden – vom Boden aus bzw. im Zuge ihrer Tätigkeit auf offensichtliche Mängel und Schäden zu besichtigen, die äußerlich leicht erkennbar sind.
9. Auf Verlangen des Kunden erteilt Ennshafen OÖ GmbH eine Empfangsbescheinigung. In der Empfangsbescheinigung bestätigt Ennshafen OÖ GmbH nur die Anzahl/Menge der Güter, nicht jedoch deren Art, Inhalt, Wert, Gewicht oder Verpackung. Die Empfangsbescheinigung bei Gütern, deren Menge üblicherweise nicht nachgeprüft wird, wie bei Massengütern, Wagenladungen, und dergleichen, enthält keine Bestätigung der Menge.
10. Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für Ennshafen OÖ GmbH bis zu einem Widerruf des Kunden maßgebend. Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf Ennshafen OÖ GmbH nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen handeln.
Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Weisung des Dritten bei Ennshafen OÖ GmbH eingegangen ist.
11. Der Kunde haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für sämtliche Schäden, die Ennshafen OÖ GmbH und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung oder aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z.B. Gefährlichkeit, Behandlung) oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung an den Gütern selbst, an den Anlagen der Ennshafen OÖ GmbH, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entstehen. § 1313a ABGB bleibt unberührt. Bei Verletzung seiner Verpflichtungen haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für jeden dadurch entstehenden Schaden.

12. Der Kunde haftet darüber hinaus für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten oder Befahren des Containerterminals Ennshafen der Ennshafen OÖ GmbH oder einem Dritten zufügen, soweit sie diese zu vertreten haben.

IX) UMSCHLAG UND TRANSPORTBEDINGTE ZWISCHENABSTELLUNG

1. Umschlag

- 1.1. Die Güter werden mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch Mitarbeiter von Ennshafen OÖ GmbH umgeschlagen.
- 1.2. Umschlag ist das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger.
Die Kranung beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die Ladeeinheit herabgesenkt wird.
Die Kranung endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der Ladeeinheit gelöst, aufgehoben und von der Ladeeinheit frei ist.
- 1.3. Ennshafen OÖ GmbH ist berechtigt, nach dem Umschlag eventuell erforderliche Reinigungskosten am Terminalbereich Ennshafen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Erforderlicher Abtransport und Vernichtung von Ladungsrückständen und Emballage gehen zu Lasten des Kunden.

2. Abstellung und Zwischenlagerung

- 2.1. Ennshafen OÖ GmbH ist berechtigt, im kombinierten Verkehr eingesetzte, leere und beladene Ladeeinheiten im Rahmen verfügbarer Kapazitäten abzustellen, wenn die Betriebsabläufe dies erfordern.
Eine Verpflichtung von Ennshafen OÖ GmbH zur Abstellung besteht nicht.
- 2.2. Die Abstellung beginnt nach dem Umschlag auf den Abstellplatz und endet mit dem Umschlag auf das zum Weitertransport bestimmte Transportmittel oder einen anderen Verkehrsträger.
Ein Abstellen von Sattelanhängern oder Wechselbehältern auf Stützfüßen vor und nach dem Umschlag ist mit Zustimmung von Ennshafen OÖ GmbH möglich.
- 2.3. Bei Bedarf erfolgt eine Zwischenlagerung der Umschlaggüter.
- 2.4. Die Disposition der Abstell- bzw. Lagerflächen obliegt Ennshafen OÖ GmbH.
- 2.5. Abstellungen und Lagerungen sind in Abhängigkeit von der zeitlichen Dauer entgeltpflichtig nach der Preisliste von Ennshafen OÖ GmbH in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.6. Ist eine Zwischenlagerung notwendig oder zweckmäßig und kommt eine Abstimmung mit dem Kunden nicht zustande, ist Ennshafen OÖ GmbH nicht verpflichtet, Güter länger als 48 Stunden auf dem Terminalbereich Ennshafen lagern zu lassen. Ennshafen OÖ GmbH kann vor oder nach Ablauf dieser Frist den Berechtigten zur Abnahme binnen weiterer 24 Stunden auffordern.
Wird der Aufforderung nicht entsprochen oder ist ein Berechtigter nicht bekannt oder unauffindbar, so kann Ennshafen OÖ GmbH nach Ablauf der 48-stündigen Frist die Güter für Rechnung des Berechtigten („wen es angeht“) umlagern oder anderweitig einlagern.

X) LAGERUNG

1. Ennshafen OÖ GmbH stellt gegen Entgelt Flächen zu Lagerzwecken zur Verfügung.
2. Vor Abschluss eines Lagervertrages mit Ennshafen OÖ GmbH ist diese über die Beschaffenheit und Eigenschaften der zu lagernden Güter zu unterrichten, soweit dies den Umständen nach möglich ist.
3. Der Kunde ist verpflichtet, Ennshafen OÖ GmbH bei Einlagerung das Gewicht der Güter anzugeben. Kommt der Kunde dem nicht nach, so ist Ennshafen OÖ GmbH berechtigt, die Güter zu verwiegen. Die so ermittelten Bruttogewichte sind für beide Parteien verbindlich. Wird das Gewicht nicht angegeben oder stellt sich bei einer Nachwiegung die Unrichtigkeit der Angaben des Kunden heraus, so trägt dieser die Kosten der Verwiegung. Der Kunde hat Ennshafen OÖ GmbH jeglichen Schaden aufgrund fehlender oder fehlerhafter Gewichtsangabe zu ersetzen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Ennshafen OÖ GmbH besonders darauf hinzuweisen, wenn nachfolgende Güter Gegenstand der Einlagerung werden sollen:
- a) feuer- und explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende oder übel riechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für den Containerterminal Ennshafen und/oder für andere Lagergüter und/oder Personen befürchten lassen;
 - b) Güter, die dem schnellen Verderb oder der Fäulnis ausgesetzt sind;
 - c) Güter, die geeignet sind, Ungeziefer anzulocken;
 - d) Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, wie z.B. Edelmetalle, Juwelen, Edelstein, Geld, Briefmarken, Wertpapiere jeglicher Art, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, echte Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke;
 - e) lebende Tiere und Pflanzen;
 - f) überwachungspflichtige Güter.

5. Ennshafen OÖ GmbH ist berechtigt, die Lagerung vorstehender Güter abzulehnen.
6. Ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag ist Ennshafen OÖ GmbH nicht verpflichtet, die zur Lagerung übernommenen beladenen und/oder leeren Container und Güter gegen Gefahren und Risiken zu versichern.
7. Auf Verlangen des Kunden unterzeichnet Ennshafen OÖ GmbH ein Lagerverzeichnis hinsichtlich der eingelagerten Güter nach Überprüfung auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit.
8. Ennshafen OÖ GmbH ist berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagervertrages mit Lagerverzeichnis auszuhändigen, es sei denn Ennshafen OÖ GmbH ist bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass der Vorleger des Lagervertrages zur Entgegennahme des Lagergutes nicht befugt ist. Ennshafen OÖ GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der den Lagervertrag vorlegt.
Der Kunde ist verpflichtet, bei Auslieferung des Lagergutes den Lagervertrag mit dem Lagerverzeichnis zurückzugeben und ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen.
9. Ennshafen OÖ GmbH erteilt dem Kunden zu Beginn der Einlagerung eine Rechnung über das fällige Lagergeld einschließlich der Vergütung für Nebenleistungen und dergleichen. Im übrigen gilt Punkt V (Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung).
10. Der Kunde ist verpflichtet, das vereinbarte monatliche Lagergeld im Voraus bis spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats an Ennshafen OÖ GmbH zu zahlen.
Das Lagergeld ist für die Folgemonate auch ohne besondere Rechnungserteilung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig.
Bare Auslagen sind Ennshafen OÖ GmbH sofort auf Anforderung zu erstatten.
11. Die Bestimmung des Lagerplatzes/der Lagerfläche obliegt ausschließlich Ennshafen OÖ GmbH.
Ennshafen OÖ GmbH bleibt jederzeit vorbehalten, eine in Größe und Art entsprechende Lagerfläche anstelle des ursprünglichen dem Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit dies notwendig ist. Die Umlagerung der Güter erfolgt auf Gefahr des Kunden; die hierbei entstehenden Umlagerungskosten trägt Ennshafen OÖ GmbH nur dann, wenn die Umlagerung nicht aufgrund der Beschaffenheit der Güter oder deren Eigenschaften notwendig oder erforderlich ist. Ennshafen OÖ GmbH setzt den Kunden rechtzeitig von der Umlagerung in Kenntnis.
Für Mengen- und Gewichtsverluste, die üblicherweise bei der Art und Beschaffenheit der umzulagernden Güter durch die Umlagerung entstehen, haftet Ennshafen OÖ GmbH nicht. Das Gleiche gilt, wenn Gewichtsverluste bei frei gelagerten Gütern durch Witterungseinflüsse entstehen, beispielsweise durch Wind und Regen.
12. Soweit die von Ennshafen OÖ GmbH zur Lagerung überlassene Fläche aufgrund von Mängeln nicht zur Lagerung der Güter geeignet ist und eine Beseitigung solcher Mängel nicht in angemessener Zeit erfolgt, hat der Kunde Anspruch auf Bereitstellung einer anderen Fläche, die den notwendigen Erfordernissen gerecht wird. Dem Kunden steht ohne vorherige Fristsetzung, Abmahnung und eine entsprechende Ankündigung, das Lagerentgelt in Zukunft zu mindern, kein Anspruch auf Minderung des Lagerentgelts wegen Fehlerhaftigkeit oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Lagerfläche zu.
13. Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so beträgt diese mindestens einen Monat. Die Kündigung des Lagervertrages erfolgt in schriftlicher Form mit einer Frist von einem Monat. Die Kündigung kann von Ennshafen OÖ GmbH an die letzte ihr bekannt gegebene Adresse des Kunden vorgenommen werden.
14. Eine Kündigung ohne Kündigungsfrist ist insbesondere zulässig, wenn das Gut andere Güter gefährdet.
15. Ennshafen OÖ GmbH hat wegen aller durch den Lagervertrag begründeten Forderungen ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem Gut. Im übrigen gilt Punkt VI.

XI) ZWANGSUMLAGERUNG, ZWANGSEINLAGERUNG

1. Ennshafen OÖ GmbH kann Güter, deren Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder bei denen ein Verfügungsberechtigter nicht festgestellt werden kann, oder Güter, deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, für Rechnung und Gefahr des Kunden oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig lagern.
2. Ennshafen OÖ GmbH kann Güter der vorstehend bezeichneten Art ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglich verkaufen, wenn sie dem schnellen Verderb ausgesetzt sind oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn ihr Wert durch längere Lagerung oder die daraus entstehenden Kosten unverhältnismäßig vermindert werden würde. Ennshafen OÖ GmbH kann auch solche Güter formlos verkaufen, für die sich kein Verfügungsberechtigter ermitteln lässt.

3. Güter, die den Anlagen von Ennshafen OÖ GmbH ohne Anmeldung zugeführt wurden sowie Güter, die nach Ansicht von Ennshafen OÖ GmbH als verdorben anzusehen sind, müssen auf Verlangen von Ennshafen OÖ GmbH entfernt werden.
- Wird dem nicht unverzüglich entsprochen, so ist Ennshafen OÖ GmbH nach ihrem Ermessen berechtigt, die Güter für Rechnung und Gefahr des Verfügungsberechtigten anderweitig zu lagern, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen oder, sofern sich beides als untunlich erweist, zu vernichten beziehungsweise vernichten zu lassen.
- Ennshafen OÖ GmbH benachrichtigt den Verfügungsberechtigten, soweit dieser bekannt ist, von bevorstehenden Maßnahmen nach den vorstehenden Bestimmungen.
- Der Erlös aus einem nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Verkauf wird dem Verfügungsberechtigten nach Abzug der entstandenen Kosten zur Verfügung gestellt. Der Anspruch auf den Erlös verfällt nach zwei Jahren zugunsten von Ennshafen OÖ GmbH.

XII) HAFTUNG, IRRTUM UND WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

a) Verzug

1. Kommt Ennshafen OÖ GmbH mit der Leistung in Verzug, sind Schadenersatzansprüche oder sonstige Forderungen wegen dieses Verzuges ausgeschlossen, sofern Ennshafen OÖ GmbH nicht Vorsatz oder krass-grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sofern der Verzug nicht auf einer von Ennshafen OÖ GmbH zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung von Ennshafen OÖ GmbH auf den vorhergesehenen, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Höhere Gewalt oder ähnlich unvorhersehbare, unabwendbare, von Ennshafen OÖ GmbH nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen verzögern, verhindern oder unmöglich machen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistung und von gegen Ennshafen OÖ GmbH geltend gemachten Schadenersatzansprüchen.

b) Verlust, Beschädigung und sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung

1. Die Leistungen von Ennshafen OÖ GmbH sind sofort nach Erbringung sorgfältig zu überprüfen und feststellbare Mängel (wie etwa Verlust und Beschädigung) bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche unverzüglich schriftlich detailliert zu rügen („Schadensanzeige“). Eine formularmäßige Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.
2. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Kunde Ennshafen OÖ GmbH Verlust oder Beschädigung nicht spätestens bei Übergabe des Gutes an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand übergeben worden ist und dass, falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den Ennshafen OÖ GmbH nicht zu vertreten hat.
3. War der Verlust oder die Beschädigung bei Übergabe des Gutes äußerlich nicht erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige unverzüglich nach Erkennbarkeit abgesandt wird.
4. Die Schadensanzeige ist in jedem Fall schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist.
5. Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den von Ennshafen OÖ GmbH übernommenen Gütern durch den Verfügungsberechtigten angemeldet, so stellt Ennshafen OÖ GmbH den Zustand der Güter und nach Möglichkeit auch die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens fest und macht dem Verfügungsberechtigten über das Ergebnis schriftlich Mitteilung. Ennshafen OÖ GmbH ist berechtigt, den Schaden zu beseitigen.
6. Ennshafen OÖ GmbH haftet nicht für Mengen- und/oder Gewichtsverluste, die beim Einsatz von Kränen, Umschlags- bzw. Löscheräten auftreten, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die eingetretenen Mengen- und/oder Gewichtsverluste das übliche Maß übersteigen.
Außerdem haftet Ennshafen OÖ GmbH nicht für Mengen- und Gewichtsveränderungen an gelagerten Gütern, die durch allgemeine Witterungsbedingungen (beispielsweise durch Wind und Regen) entstanden sind.
Die bei der Auslagerung durch Ennshafen OÖ GmbH ermittelten Bruttogewichte sind für beide Parteien verbindlich, es sei denn, dass der Kunde auch in diesem Fall nachweisen kann, dass die Gewichtsveränderungen auf Umständen beruhen, die über die bei normalen Witterungsverhältnissen entstehenden Gewichtsverluste hinausgehen.
7. Ennshafen OÖ GmbH haftet nicht für Schäden
 - a) durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Sabotage, Entziehungen oder Eingriffe, die von hoher Hand verursacht worden sind, und der dadurch entstandene Schaden auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätte vermieden werden können

- b) durch Einbruchdiebstahl, Feuer, Wasser, Explosion
- c) durch Witterungseinflüsse die durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, mangelhafte oder fehlende Verpackung, Schwund, inneren Verderb, Rost, Schimmel o.ä. verursacht worden sind
- d) an Gütern, die vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien gelagert waren und der Schaden auf diese Art der Lagerung zurückzuführen ist
- e) die ihre Ursache in der Sphäre des Kunden haben, dazu zählen insbesondere:
 - Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Gehilfen oder Beauftragten sowie von Dritten, die nicht im Auftrag von Ennshafen OÖ GmbH tätig waren;
 - Laden, Stauen, Umschlag und Entladen der Güter durch den Kunden oder seine Gehilfen oder Beauftragten sowie von Dritten, die nicht im Auftrag von Ennshafen OÖ GmbH tätig waren;
 - Fehlender oder mangelhafter Verpackung, unzureichender oder falscher Kennzeichnung, Markierung, Angabe von Maßen oder Gewichten, nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt oder Anschlagstellen,
- f) die aus verborgenen Mängeln oder der eigentümlichen natürlichen Art und Beschaffenheit der Güter entstanden sein können; diesfalls wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.
- g) aus der Beschaffenheit der Güter;
- h) an Gütern in plombierten Containern, wenn die Plomben im Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden nach Leistungserbringung durch Ennshafen OÖ GmbH unverletzt waren;
- i) an Gütern, die in Containern befördert wurden, die nicht von Ennshafen OÖ GmbH gepackt wurden, sofern die Schäden aus der Art und Weise der Stauung im Container, aus der mangelnden Eignung der Güter für den Transport in Containern oder aus der mangelnden Eignung oder dem defekten Zustand des für die Beförderung benutzten Containers entstanden sind;
- j) aus Brechen oder sonstigem Versagen der Lade-, Lösch- und Hebewerkzeuge jeder Art von Dritten, Brechen oder Defektwerden der Container und dadurch verursachtes Abstürzen von den Hebewerkzeugen oder sonstige Beschädigung durch die Umschlagsvorrichtungen, unsorgfältiger und unrichtiger Behandlung beim Laden, Stauen, Umschlagen oder Löschen, soweit nicht zumindest krass-grobe Fahrlässigkeit der Ennshafen OÖ GmbH vorliegt;
- k) aus Ereignissen oder Vorfällen, die von Ennshafen OÖ GmbH bei Anwendung üblicher Sorgfalt weder vorauszusehen noch deren Eintritt oder Auswirkungen zu vermeiden waren;
- l) Übernahme von bereits beschädigten Containern, auch wenn Ennshafen OÖ GmbH bei der Übernahme keine entsprechenden Revers ausgefertigt hat.

Bescheinigt Ennshafen OÖ GmbH, dass der Verlust, die Beschädigung oder der sonstige Schaden auf Grund eines unter a) - l) genannten Ereignisses entstehen konnte, obliegt dem Kunden die Beweislast, dass dies nicht der Fall war.

8. Davon abgesehen haftet Ennshafen OÖ GmbH für Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in jedem Fall nur, wenn die Ursachen des Schadens in vorsätzlichem oder krass-grob fahrlässigem Verschulden ihrer Mitarbeiter bzw ihr zurechenbaren Personen liegen. Eine Haftung von Ennshafen OÖ GmbH für das Verhalten echter Dritter, also nicht von Ennshafen OÖ GmbH Beschäftigter oder ausdrücklich in Schriftform als Erfüllungsgehilfen für eigene vertragliche Verpflichtungen zugezogene Personen oder Unternehmen, ist ausgeschlossen.
Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Für Personenschäden haftet Ennshafen OÖ GmbH nach den AÖSp.
9. Soweit ein Schaden nicht unmittelbar bei Kunden und Vertragspartner von Ennshafen OÖ GmbH eintritt, haftet Ennshafen OÖ GmbH Dritten gegenüber nur, wenn eine solche Haftung ausdrücklich schriftlich vertraglich vorgesehen ist.
10. Der Kunde wird dafür sorgen, dass von niemandem außer von ihm selbst Ansprüche gegen die Ennshafen OÖ GmbH erhoben werden.
Der Kunde stellt Ennshafen OÖ GmbH von sämtlichen Schäden und Nachteilen frei, die Ennshafen OÖ GmbH erwachsen, weil Angaben des Kunden unwahr, unvollständig oder sonstwie fehlerhaft sind.
11. Vorstehende Bestimmungen über die Haftung der Ennshafen OÖ GmbH erstrecken sich auch auf außervertragliche Ansprüche.
12. Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und/oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist ausgeschlossen.

XIII) VERJÄHRUNG

1. Das Recht auf Gewährleistung muss binnen sechs Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend gemacht werden; im Säumnisfall sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

2. Jeder Schadenersatzanspruch gegen die Ennshafen OÖ GmbH, ihre Hilfspersonen und/oder Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt eines (Primär-) Schadens auf Grund des anspruchsbegründenden Ereignisses gerichtlich geltend gemacht werden

XIV) ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) wird für beide Teile als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz der Ennshafen OÖ GmbH vereinbart, wobei Ennshafen OÖ GmbH in jedem Fall berechtigt ist, den Kunden auch an seinem Wohnsitz oder Geschäftssitz oder am Erfüllungsort zu klagen.

Erfüllungsort ist der Sitz der Ennshafen OÖ GmbH.

Die Geschäftsbeziehung zwischen Ennshafen OÖ GmbH und dem Kunden unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des UN- Kaufrechtsübereinkommens sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

XV) SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der ersetzten Bestimmung und der Absicht der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Vertragslücken.

XVI) DATENSCHUTZ

Die automationsunterstützte Verarbeitung der im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes anfallenden Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Daten-Schutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, unter genauer Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Zur Wahrung des Daten-Schutz-Geheimnisses wurden die entsprechenden Datensicherungsmaßnahmen getroffen.